

Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 80

Mittwoch, den 6. Oktober.

1915

Dreihundertsechzigster Jahrgang.

Erscheint

jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.
Der Abonnementspreis beträgt 1 M. viertel-
jährlich bei der Expedition d. Bl. sowie bei allen
Kaiserlichen Postanstalten.



Insertate

werden für Kreiseingelesene mit 10 Pf. und
für Auswärtige mit 20 Pf. die einspaltige
Korpuszeile oder deren Raum berechnet und bis
Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr erbeten.

Ämtlicher Teil.

Verordnung, betreffend Sicherstellung des kommenden Wahlrechts für Kriegsteilnehmer.

Vom 7. Juli 1915.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.,
verordnen auf Grund des Artikels 63 der Verfassungsurkunde
für den preussischen Staat vom 31. Januar 1850 (Gesetzsamml.
S. 17) und auf den Antrag Unseres Staatsministeriums,
was folgt:

§ 1.

Die Gemeinden können für die Jahre 1915 und 1916
durch Gemeindebeschluß anordnen:

entweder,

daß von einer Aufstellung, allgemeinen und Einzelberichtigung
sowie Auslegung der Liste der stimmbfähigen Bürger (Gemein-
deglieder abgesehen und bei Wahlen die letzte endgültige
Liste zugrunde gelegt wird,

oder,

daß bei der gesetzmäßigen Aufstellung (Berichtigung) der Listen
hinsichtlich der Kriegsteilnehmer, die den sonstigen Voraus-
setzungen für den Erwerb und die Ausübung des Bürger-
(Gemeinde-) Rechtes genügen, eine Minderung der veran-
lagten Steuerfäße oder der Einkommensbezüge, die etwa ge-
genüber den für die letzte endgültige Liste maßgeblichen Ver-
hältnissen eingetreten ist, außer Betracht bleibt.

§ 2.

Als Kriegsteilnehmer gelten Personen, die im gegen-
wärtigen Kriege dem Reiche Kriegs-, Sanitäts- oder ähnliche
Dienste leisten oder geleistet haben.

§ 3.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unter-
schrift und beigedrucktem Königlichem Insiegel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 7. Juli 1915.

(L. S.) Wilhelm.

b. Bethmann Hollweg. Delbrück. v. Tirpitz. Beseler.
v. Breitenbach. Sydow. v. Trott zu Solz. Frhr. v. Schorlemer.
Lenge. v. Loebell. Wild v. Hohenborn. Helfferich.

In der nächsten Nummer der Gesetzsammlung wird eine
auf Grund des Artikels 63 der Verfassungsurkunde erlassene
Königliche Verordnung vom 7. d. Mts. veröffentlicht werden,
welche die Erhaltung des kommunalen Wahlrechts der Kriegs-
teilnehmer betrifft. Sie will den Stadt- und Landgemeinden
für die Jahre 1915 und 1916 die Möglichkeit geben, im
Bedarfsfall durch Gemeindebeschluß Vorkehrungen zu Gunsten
der Erhaltung des kommunalen Wahlrechts der Kriegsteil-
nehmer zu treffen. Daß dieser Gemeindebeschluß die Form

des Ortsstatuts haben müsse, wird nicht gefordert. Es bedarf
also keiner Genehmigung durch den Bezirksausschuß oder
Kreisausschuß, muß sich aber streng an die eine oder die
andere von den beiden Fassungen halten, die in der Königli-
chen Verordnung wahlweise vorgeschrieben sind. Die Ge-
meinde kann danach beschließen:

1) entweder, daß von einer Aufstellung, allgemeinen und
Einzelberichtigung (§ 40 Abs. 1 und 4 der schleswig-
holsteinischen Städteordnung), sowie Auslegung der
Liste der stimmbfähigen Bürger (Gemeindeglieder)
abgesehen und bei Wahlen die letzte endgültige Liste zu
Grunde zu legen ist;

2) oder aber, daß bei der gesetzmäßigen Aufstellung (Be-
richtigung) der Listen hinsichtlich der Kriegsteilnehmer,
die den sonstigen Voraussetzungen für den Erwerb und
die Ausübung des Bürger- (Gemeinde-) rechts genügen,
eine Minderung der veranlagten Steuerfäße oder (wo
es nach den Gemeindeverfassungsgeetzen nicht auf
Steuerfäße, sondern auf Einkommensbezüge ankommt)
der Einkommensbezüge außer Betracht bleibt, die etwa
gegenüber den für die letzte endgültige Liste maß-
geblichen Verhältnissen eingetreten ist. Dieser Beschluß
steht also nicht etwaigen Erhöhungen sondern nur
Minderungen der veranlagten Steuerfäße oder der
Einkommensbezüge der Kriegsteilnehmer in den Listen
entgegen und soll ihnen nicht nur ihr Wahlrecht über-
haupt, sondern dort, wo eine Einteilung in Klassen
in Frage kommt, die Eintragung in die Liste zwecks
Einreihung in die Wählerklassen mindestens mit dem-
selben Steuerfäße sichern, mit dem sie in der letzten
endgültigen Liste gestanden haben. Der Beschluß
zwingt also zu einer Nachprüfung der Steuerfäße aller
in der letzten endgültigen Liste enthaltenen Kriegsteil-
nehmer und übt eine Wirkung auf das Wahlrecht an-
derer Bürger (Gemeindeglieder) dort, wo eine Ein-
teilung in Klassen in Frage kommt, insofern aus, als
diese unter Umständen infolge der Ausführung des
Beschlusses in eine niedrigere Klasse verwiesen werden
müssen.

Ob überhaupt und auf welchem Wege von den einzelnen
Gemeinden nach der Allerhöchsten Verordnung vom 7. d.
Mts. vorgegangen werden soll, wird von den besonderen Ver-
hältnissen der Gemeinden und von ihrer freien Entschließung
abhängen.

Zunächst ist den Gemeinden die Befugnis zur Vorsorge
für die Kalenderjahre 1915 und 1916 erteilt. Die Verhält-
nisse auch des Jahres 1916 in die Regelung einzubeziehen,
ist schon deshalb erforderlich gewesen, weil für die Listen dieses
Jahres die Einkommens- und Steuerverhältnisse des bereits
laufenden Jahres 1915 maßgebend sind. Der Begriff des

Kriegsteilnehmer ist in § 2 der Königlichen Verordnung sehr weit gefaßt, in dem neben dem Kriegs- und Sanitätsdienste auch noch „ähnliche“ Dienste als Voraussetzung aufgeführt sind.

Berlin, den 10. Juli 1915.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: Freund.

Den Guts- und Gemeindevorstehern des Kreises bringe ich vorstehende Königliche Verordnung und den Erlaß des Herrn Ministers des Innern hierzu zur Kenntnis und Nachachtung.

Belgard, den 2. Oktober 1915.

Der Landrat.

Dem (Titel) beehre ich mich ergebenst mitzuteilen, daß die Fahrpreismäßigung für Angehörige kranker, verwundeter oder gestorbener deutscher Krieger zur Vermeidung zutage getretener Härten fortan auch den Großeltern und Enkelkindern, den Schwieger- und Pflegeeltern sowie den Geschwistern der Ehefrau des Kriegers in beschränktem Umfange und zwar dann zuteil werden wird, wenn diese die im Tarif benannten nächsten Angehörigen vertreten, weil letztere, was polizeilich festzustellen und zu bescheinigen ist, nicht mehr leben oder aus Alters- oder Gesundheits- oder ähnlichen Rücksichten nicht reisefähig sind. Der Einführungstag für die Maßregel wird von der Königlichen Eisenbahndirektion in Berlin zugleich für die übrigen deutschen Staatseisenbahnen alsbald öffentlich bekanntgegeben werden. Den Privateisenbahnen wird nahegelegt werden, sich der Maßregel anzuschließen.

Das (Titel) darf ich um entsprechende Verständigung der für die Ausfertigung der beizubringenden polizeilichen Bescheinigungen zuständigen Stellen ergebenst ersuchen.

Berlin, den 16. September 1915.

Der Königlich Preussische Minister der öffentlichen Arbeiten und Chef des Reichsamts für die Verwaltung der Reichseisenbahnen.

gez. v. Breitenbach.

Vorstehendes erfolgt zur Kenntnis der Ortspolizeibehörden und Ortsbehörden.

Letztere wollen für die weitere Bekanntgabe des Erlasses an die Beteiligten sorgen.

Belgard, den 4. Oktober 1915.

Der Landrat.

Militärische Vorbereitung.

Schule und Jugendpflege sind mehrfach vorstellig geworden, weil ihre Interessen durch zu häufige, oft auch zu strenge Übungen der militärischen Vorbereitung geschädigt worden sind.

So großen Wert die Heeresverwaltung auch darauf legt, daß bei den Übungen der militärischen Vorbereitung eine Trennung nach Schulen, Konfessionen usw. vermieden wird, so darf das doch nicht dazu führen, daß in dieser Hinsicht ein Zwang auf Vereine ausgeübt wird, die auf eine langjährige segensreiche Arbeit an der Jugend zurückblicken können, und nunmehr in ihrem Bestand gefährdet sind.

Wenn solche Vereine die militärische Vorbereitung in ihr Programm mit aufgenommen haben, so können sie nicht gezwungen werden, z. B. zugunsten einer einmal oder mehrere Male in der Woche übenden neugegründeten Jugendkompagnie auf ihre eigene Vereinsarbeit nahezu zu verzichten.

Der Standpunkt der Heeresverwaltung läßt sich sehr wohl mit den Interessen von Schule, Kirche und Jugendpflege vereinigen, wenn das richtige Maß innegehalten wird.

Die Heeresverwaltung hält es daher für die Folge während der Kriegszeit für ausreichend, wenn unter Berücksichtigung der Wünsche des vorgenannten Interessentenkreises im Laufe eines Monats nicht mehr als 4 Übungen zur militärischen Vorbereitung im allgemeinen abgehalten werden. Für Sonntagsübungen bedarf es hinsichtlich des Beginns eines Einverständnisses mit der Geistlichkeit. Ein Zwang zur Teilnahme an einem Feldgottesdienst darf nicht ausgeübt werden.

Die Heeresverwaltung wird demnächst an Stelle der Richtlinien Anhaltspunkte für die Ausbildung herausgeben und ersucht die Königlichen stellvertretenden Generalkommandos usw. schon jetzt darauf hinzuwirken, daß Ueberanstrengungen der Jugendlichen vermieden werden, und das Anstreben von Höchst- und Wettübungen besonders bei Märschen verboten wird. Sehr

heiße Tage sind für Marschleistungen zu vermeiden. Gelegentliche ärztliche Untersuchung vor und nach einem Marsche ist sehr erwünscht.

Im Interesse der militärischen Vorbereitung liegt es, daß Offiziere und Unteroffiziere (auch Genesende), soweit es ihre Zeit erlaubt, sich beratend und anleitend im Dienste der Sache betätigen.

Einzelne Ersatztruppenteile scheinen über die Bedeutung der Einrichtung nicht genügend im klaren zu sein.

Die Königlichen stellvertretenden Generalkommandos usw. ersucht daher das Kriegsministerium, für eine entsprechende Belehrung Sorge tragen zu wollen und im besonderen darauf hinzuweisen, daß jeder junge Mann, der regelmäßig an dem Vorbereitungsdiensdienst teilgenommen hat, einen entsprechenden Ausweis für den Eintritt ins Heer als Empfehlung erhält. Für die Ausbildung beim Ersatztruppenteil wird die Einsichtnahme dieser Ausweise nur vom Vorteil sein.

Ein Abflauen der Teilnahme an den Übungen ist mit auf nicht richtiges Maßhalten in den Anforderungen zurückzuführen. Nie darf außer Acht gelassen werden, daß die Liebe zum Heer und die Freude zum Dienst in diesem gefördert werden soll.

Berlin B. 66, den 12. 8. 1914.

Der stellvertretende Kriegsminister.

v. Wandel.

Vorstehenden Erlaß bringe ich hierdurch zur Kenntnis der beteiligten Jugendvereine.

Die ländlichen Ortsvorstände wollen das diese Bekanntmachung enthaltende Kreisblatt den betr. Vereinen zur Kenntnis vorlegen.

Belgard, den 2. Oktober 1915.

Der Landrat.

Verzeichnis

der im Monat September ausgefertigten Jagdscheine.

Name	Stand	Wohnort	Der Jagdschein ist gültig bis
des Empfängers			

A. Entgeltliche Jahresjagdscheine.

Maack	Hauptmann	Belgard	31. Aug. 1916
Gustav Barz	Gärtner	Neulutzig	3. Sept. "
Ernst Schmidt	Braumeister	Polzin	6. " "
H. Tols	Referendar	"	7. " "
Paul Müller	Hilfsförster	Schmenzin	28. " "
Karl Scheibler	Kommerzienrat	z. St. Glögin	8. " "
August Borth	Fabrikbesitzer	Belgard	9. " "
Franz Laabs	Förster	Jarnesanz	9. " "
Johannes Will	Brennereiverwalter	Wold. Tychow	9. " "
Kurt Scheibler	Rittergutsbesitzer	Glögin	15. " "
Reinh. Stresemann	Jäger	Buslar	13. " "
Hermann Weisfuß	Gutsbesitzer	Al. Reichow	14. " "
Ziemer	Rittergutsbesitzer	"	16. " "
Hermann Bölz	Förster	Gr. Boldekow	18. " "
Woldt	Lehrer	Standemin	20. " "
Runow Bollmer	Landwirt	Ziegeness	23. " "
Zizke	"	Zietlow	30. " "
Schewe	Gutsbesitzer	Warnin	30. " "
Georg Mankke	Brennereiverwalter	Zadtkow	24. " "
von Demhagen	Rittmeister	z. St. Reinfeld	27. " "
Wilhelm Dhlow	Lokomotivführer	Belgard	30. " "
Karl Krahn	Bauerhofsbesitzer	Ristow	30. " "

B. Unentgeltliche Jagdscheine.

Otto Schroeder	Hegemeister	Hopfenberg	9. Sept. 1916
Eduard Bölz	Förster	Al. Dubberow	27. " "

Belgard, den 1. Oktober 1915.

Der Landrat.

Dem Vorstand senden wir einliegend ein an unsere Verbände und Vereine gerichtetes Rundschreiben betreffend eine am Geburtstage Ihrer Majestät der Kaiserin am 22. Oktober d. Js. zu veranstaltende

Sammlung von eingelegtem Obst und Fruchtsäften für die Truppen im Felde und die Kriegskranken und Kriegswohlfahrtspflege in der Heimat nebst Anlagen zur gefälligen Kenntnissnahme.

Wir ersuchen den geehrten Vorstand ergebenst, das bedeutungsvolle Unternehmen mit allem Nachdruck zu fördern

und in Rücksicht auf die Bedeutung, welche die von Ihrer Majestät der Kaiserin Allerhöchst gebilligte Sammlung für die Kriegsfranken- und Kriegswohlfahrtspflege besitzt, allen Vereinen die ausnahmslose Beteiligung an der Sammlung dringend ans Herz zu legen. Die Veranstaltung der Sammlung wird uns sicher bei hingebender Durchführung des Planes seitens unserer Verbände und Vereine zahlreiche neue Mitglieder und Freunde zuführen.

Berlin, den 15. September 1915.

Vaterländischer Frauenverein.

Der Hauptvorstand.

gez. Charlotte Gräfin von Ikenpliz. gez. Dr. Kühne.

An den Vorstand des Verbandes der Vaterländischen Frauenvereine in der Provinz Pommern, Stettin.

Auf die Eingabe vom heutigen Tage erlaube ich hiermit auf Grund der Bundesratsverordnung vom 22. Juli 1915 (R.G.B. S. 449) und der Ausführungsbestimmungen vom gleichen Tage dem Vaterländischen Frauenverein für unsere Truppen im Felde und in den Lazaretten der Heimat eine Sammlung von eingelegtem Obst und Fruchtsäften am 22. Oktober 1915 nach dem mir vorgelegten Plan innerhalb Preußens.

Auf Erfordern sind die Abrechnungen und die Unterlagen hierzu jederzeit vorzulegen.

Berlin, den 15. September 1915.

Der Stellvertretende Staatskommissar für die Regelung der Kriegswohlfahrtspflege in Preußen.

gez. Dr. Pofrank, Geheimer Regierungsrat.

Vorstehenden Abdruck bringe ich hiermit zur Kenntnis der Amtsvorsteher des Kreises.

Belgard, den 2. Oktober 1915.

Der Landrat.

Da die Ortsbehörden zur Einziehung der Versicherungsbeiträge jetzt besondere Hebelisten und Zahlungsaufforderungen, die auf den Namen des Versicherten ausgestellt sind, vom Herrn Landeshauptmann in Stettin erhalten, so ist die Führung, die bisher als Grundlage für die Ausschreibung der Feuerversicherungsbeiträge dienten, überflüssig geworden.

Die Ortsbehörden brauchen die Ortskataster künftig nicht mehr zu führen.

Belgard, den 2. Oktober 1915.

Der Kreis-Feuersozietäts-Direktor.

J. B. Diekmann, Rechnungsrat.

Wegfall von Zusatz-Brotkarten für Selbstversorger.

Das Preussische Landesgetreideamt hat ausdrücklich darauf hingewiesen, daß in den 10 Kilogramm Brotgetreide, die die Selbstversorger pro Kopf und Monat aus ihren Vorräten zu ihrer und ihrer Wirtschaftsangehörigen pp. Ernährung verwenden dürfen, die bisherige Zulage für körperlich schwer arbeitende Personen enthalten ist.

An Selbstversorger sind daher keine Zusatz-Brotkarten mehr auszuhändigen.

Zusatz-Brotkarten dürfen nur noch für körperlich schwer arbeitende Personen aus solchen Haushaltungen ausgegeben werden, welche nicht als selbstversorgt gelten, also auch gewöhnliche Brotkarten erhalten.

Belgard, den 1. Oktober 1915.

Der Kreisausschuß.

Nichtamtlicher Teil.

Ueber Schweine- und Schafhaltung im kommenden Winter.

Die Pflicht der deutschen Landwirte erheischt es, trotz der durch die Kriegslage veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse genügende Fleischmengen für die Gesamtbevölkerung zu schaffen. Im engsten Zusammenhange hiermit steht die Beschaffung des für die Durchhaltung des Viehes im kommenden Winter notwendigen Futters. Die neueste Nummer der „Landwirtschaftlichen Wochenschrift für die Provinz Pommern“ bringt hierzu verschiedene ausführliche Aufsätze, die sich insbesondere mit der „Fütterung der Schweine im kommenden Winter“ und der „Vorsorge für Winterfutter in der Schäfererei“ befassen. Außerdem vervollständigen Mitteilungen aus der Praxis über Futtermittel usw. den reichen Inhalt der Wochenschrift.

Neubildung von Bodenverbesserungsgenossenschaften. In Schdom, Kreis Schlawe sind zwei Bodenverbesserungsgenossen-

schaften gegründet zur Urbarmachung von Moorflächen. Zur Bewältigung der Kulturarbeiten sind 300 Gefangene angefordert.

Amtliche Bullenförderungen im Kreise Bütow. In der Zeit vom 21. bis 24. September fanden die amtlichen Bullenförderungen im Kreise Bütow für den Herbst 1915 statt. Die Zierzuchtinspektion Stolz der Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern berichtet dazu, daß den Körkommissionen insgesamt 36 Bullen vorgeführt wurden, die auch alle angekört werden konnten. Ueberwiegend wurden ältere Tiere vorgestellt, von denen manche bereits schon früher angekört worden waren.

Bekämpfung des Frostnachtspanners. Ende September bis Anfang Oktober ist die beste Zeit zur Bekämpfung des Frostnachtspanners, dessen Raupe in den Obstbaumbeständen alljährlich im Frühjahr vom Beginn des Austriebes an ungeheuren Schaden verursacht. Interessenten erhalten kostenlos auf Wunsch von der ObstbauminSpektion der Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern in Köslin, am Kamp 17 eine Schrift, aus der die Lebensweise und die Art der Bekämpfung dieses Schädling näher zu ersehen ist.

Bedarf an Birken- und Erlenrundhölzern. Während die Nachfrage nach Rughölzern bisher fast verschwindend war, jetzt zurzeit in Hinterpommern ein Bedarf an Birken- und Erlenrundhölzern ein. Die gebotenen Preise sind günstig. Angebote nimmt die Forstberatungsstelle der Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern zu Belgard a. Pers. entgegen.

Aus der Versuchstätigkeit der landwirtschaftlichen Winterschule in Köslin. Neu eingeleitet wurden im Herbst 1915 18 Düngungsversuche und 7 Roggenanbauprobversuche. Die Düngungsversuche sollen Aufschluß über das Kalibedürfnis der betreffenden Boden geben nach dem bekannten Düngungsschema:

Parzelle 1: Stickstoff, Phosphorsäure, Kali.

Parzelle 2: Stickstoff, Phosphorsäure — — —

Bei den Anbauprobversuchen werden Petkusfer von Streckenthin, Petkusfer von Lochow und Trobsteier Roggen verglichen. In den Beispielswirtschaften werden nach Angabe der Winterschule:

1. Geeignete Fruchtfolgen eingerichtet,
2. die richtige Anwendung der Düngemittel durchgeführt,
3. die Bodenbearbeitung berücksichtigt.

In der Regel werden 2—4 Morgen jedes Schlags in der eben beschriebenen Weise behandelt. — Den betreffenden Besitzern werden die Düngemittel umsonst geliefert. Die Gegenleistung hierfür besteht in der Verpflichtung, den Erntertrag genau festzustellen.

Obst- und Gemüseverwertungslehrgang in Laffan. Unter Leitung des Obstbauinspektors Schlodder, Köslin, fand in der vergangenen Woche ein zweitägiger Obst- und Gemüseverwertungslehrgang in der Haushaltungsschule Laffan der Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern statt, zu dem sich außer den Schülerinnen 10 Teilnehmerinnen eingefunden hatten, die mit großer Aufmerksamkeit den sehr lehrreichen theoretischen und praktischen Ausführungen folgten.

Wetterdiensteinbenstelle Köslin. Wie die Wetterdiensteinbenstelle Köslin der Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern bekannt gibt, ist auf Grund einer Verfügung des stellvertretenden Generalkommandos von jetzt ab der öffentliche Aushang der Wetterkarten wieder gestattet.

Futterwert des Lindenjamens. Unter die Waldfrüchte, deren Verwendung für Futterzwecke im Interesse der Viehhaltung jetzt ganz besonders geboten erscheint, ist neben Eichen, Bucheln auch der Lindenamen zu zählen.

Die Agrikulturchemische Versuchsstation der Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern zu Köslin untersuchte auf Veranlassung verschiedener Landwirte des Bezirks eine Probe von frischen Lindenamen unbekannter Herkunft auf ihren Futterwert mit nachstehendem Erfolg: Wasser 68,08 %, Asche 2,08 %, Rohprotein 3,62 Proz., Reineiweiß 3,28 Proz., verdauliches Eiweiß 1,77 Proz., Fett 2,99 Proz., davon verdaulich 2,70 Proz., Rohfaser 13,50 Proz., davon verdaulich 4,50 Proz., Kohlehydrate 9,73 Proz., davon verdaulich 7,40 Proz. Aus diesen Gehalten berechnet sich ein Stärkewert von 17—18 Kilo für den Doppelzentner. Unter Berücksichtigung der heutigen Futtermittelpreise würde sich hieraus ein Geldwert ergeben von 6,50—6,90 Mark für

den Doppelzentner. Wenn von der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin, Fruchtabteilung, als Preis für frischen Lindenamen 30 Mark für den Doppelzentner in Aussicht genommen worden ist, so wird dieser Samen über das Vierfache seines realen Wertes bezahlt.

Sorgt für Fettersparnis durch Verbrauch von Kunsthonig!
Der dem Herrn Reichskanzler unterstellte Kriegsausschuß für Dele und Fette bittet uns um Veröffentlichung des nachstehenden Aufrufs:

„Angesichts der in Deutschland vorhandenen Fettknappheit hält der Kriegsausschuß für Dele und Fette es für seine Pflicht, der Bevölkerung dringend zu empfehlen, anstatt der Butter, Margarine und des Schmalzes mehr Obstarmelade und Honig zu genießen. Infolge der heute herrschenden Obst- und Zuckerknappheit sind der Herstellung und dem Verbrauch von Obstarmeladen gewisse Grenzen gezogen. Der Honig ist als vollwertiger Ersatz anerkannt worden, bei den hohen Preisen des Naturhonigs ist jedoch seine allgemeine Verwendung als Volksernährungsmittel unmöglich. Aus diesem Grunde kann als Ersatz für Speisefett lediglich Honig in Frage kommen, wenn bei der Herstellung desselben Stärkezucker, der im reichlichen Maße vorhanden ist, verwendet werden kann. Aus dieser Erwägung heraus bemüht sich der Kriegsausschuß für Dele und Fette, für die Kriegsdauer den Genuß von Honig mit Stärkezuckerzusatz zu fördern. Das geltende Recht steht der Verwendung von Stärkezucker zum Strecken von Honig nicht im Wege, es fordert nur, daß das Erzeugnis nicht schlechtweg als Honig vertrieben wird. Beim Verkauf und Feilhalten muß in die Erscheinung treten, daß dem Honig ein fremder Bestandteil zugesetzt worden ist. Selbstverständlich darf Täuschungen kein Vorschub geleistet werden und es besteht keine Veranlassung, ein Nahrungsmittel, welches nicht reiner Bienenhonig ist, als Honig in den Verkehr zu bringen. Werden dafür jedoch Bezeichnungen gewählt wie: Kunsthonig, siruphaltiger Honig, Honig mit Stärkezucker oder dergl., so steht dem Erzeugnis der Weg in den Verkehr offen und es besteht also die Möglichkeit, die Stärkezucker-Vorräte auszunutzen und der Nachfrage nach Ersatzmitteln für Butter und Schmalz zu genügen. Dabei muß besonders darauf hingewiesen werden, daß nach einer Denkschrift des Kaiserlichen Gesundheitsamtes über den Verkehr mit Honig, bezüglich des Nährwertes und der eventuellen Gesundheitschädlichkeit des Kunsthonigs, irgend welche Bedenken nicht bestehen. Wenn in früheren Zeiten vielleicht durch Verwendung von unreinen und schädlichen Säuren bei der Herstellung des Stärkezuckers eine gewisse Gefahr für die Gesundheit bestanden hat, so ist nach dem mittlerweile vervollkommeneten Verfahren eine Schädigung nicht mehr zu befürchten. Bezüglich des Nährwertes und der Bekömmlichkeit des Kunsthonigs können weder vom chemischen noch vom medizinischen Standpunkt Einwände erhoben werden. Aus vorstehenden Gründen sollte jede deutsche Hausfrau durch Verbrauch von Kunsthonig dazu beitragen, daß an Fetten in Deutschland gespart wird und die vorhandene Fettknappheit nicht in Fettnot ausartet.“

Aufruf!

Die überaus bedauernswerte Lage, in der sich die in Rußland kriegsgefangenen Deutschen befinden, macht es dringend erforderlich, sie bei dem Herannahen des Winters sobald wie möglich mit warmer Unterkleidung zu versorgen. Durch eine Vereinbarung mit der russischen Regierung ist jetzt zum ersten Male die Gelegenheit geboten, Liebesgabenpakete mit warmen Kleidungsstücken nach Rußland zu senden und durch neutrale Vertrauensleute den kriegsgefangenen auszuhandigen.

Die Provinz Pommern soll nach einer von den Zentralstellen vorgenommenen Verteilung 2000 solcher Liebesgabenpakete, von denen jedes einen Wert von ungefähr 40 Mark hat, zur Verfügung stellen. Da die zu liefernden Bekleidungsstücke größtenteils von uns angekauft werden müssen, sind erhebliche Mittel erforderlich.

Wir wenden uns deshalb an die Einwohner der Provinz Pommern mit der herzlichen Bitte, die Unterstützung der deutschen Kriegsgefangenen in Rußland durch Geldbeiträge zu fördern.

Stettin, den 28. September 1915.

**Provinzialverband
der Vaterländischen Frauen-
vereine in Pommern.**

Die Vorsitzende:
Frau von Waldow.

**Provinzialverein
vom Roten Kreuz für
Pommern.**

Der Vorsitzende:
von Waldow,
Oberpräsident.

Vorstehenden Aufruf bringen wir mit der Bitte zur allgemeinen Kenntnis, uns zur Vinderung der bejammernswerten Lage unserer gefangenen Landesbrüder recht reichliche Gaben zugehen zu lassen. Die Annahmestelle ist die Kreis Sparkasse Belgard.

Belgard, den 2. Oktober 1915.

**Der Vorstand
des Vaterländischen
Frauenvereins.
gez. E. v. Kleist.**

**Der Vorstand
des Vereins vom
Roten Kreuz.
Lehmann.**

Inszeraten-Teil.

Sichere Kapitalsanlage.

Der Kreis Schivelbein hat beschlossen, die Mittel zur Erfüllung der dem Kreise aus Anlaß des Krieges obliegenden Verpflichtungen durch Darlehne aufzunehmen, die in das Kreisschuldbuch eingetragen werden. Es werden auf volle hundert Mark abgerundete Beträge entgegengenommen. **Verzinsung 5 Prozent.** Kündigungsfrist für den Kreis drei, für den Gläubiger sechs Monate. Zinszahlung von dem auf die Einzahlung folgenden Werktag ab halbjährlich zum 1. Mai und 1. November.

Die Kapitalanlage ist unbedingt sicher. Strengste Verschwiegenheit wird gewährleistet.

Nähere Auskunft wird durch die Kreisschuldbuchverwaltung (Kreis-Kommunalkasse) in Schivelbein erteilt. Dort werden auch die Zeichnungsformulare kostenlos abgegeben.

Wir fordern hierdurch zur Zeichnung und Einzahlung auf diese Kriegaanleihe auf.

Alle Zahlungen sind an die Kreis-Kommunalkasse hier zu richten.

Schivelbein, den 30. September 1915.

Der Kreisausschuß.

(gez.) **Graf Baudissin.**



Baumkuchen

und

Baumkuchenzacken

empfehle zu Feldpostpaketen und Briefen.
Kolberger Baumkuchen-Fabrik Carl Manzig
Ostseebad Kolberg.

Rheuma, Gicht,

**Ischias, Gliederreissen,
Nervenschmerzen.**

Kostenlos teile ich gern mit, wie tausende Patienten durch ein einfaches Mittel in kurzer Zeit Heilung fanden. Krankenschwester **Berta,** Wiesbaden D68, Rübeshheimerstr. 21.

Sönkel. Baugewerkschaft zu Stettin.

Das Winterhalbjahr 1915/16 beginnt am 19. Oktober. Anmeldungen für alle Klassen nimmt die Direktion entgegen. Lehrpläne und Meldebögen kostenfrei.

Redaktion, Druck und Verlag von Gustav Klemm in Belgard.